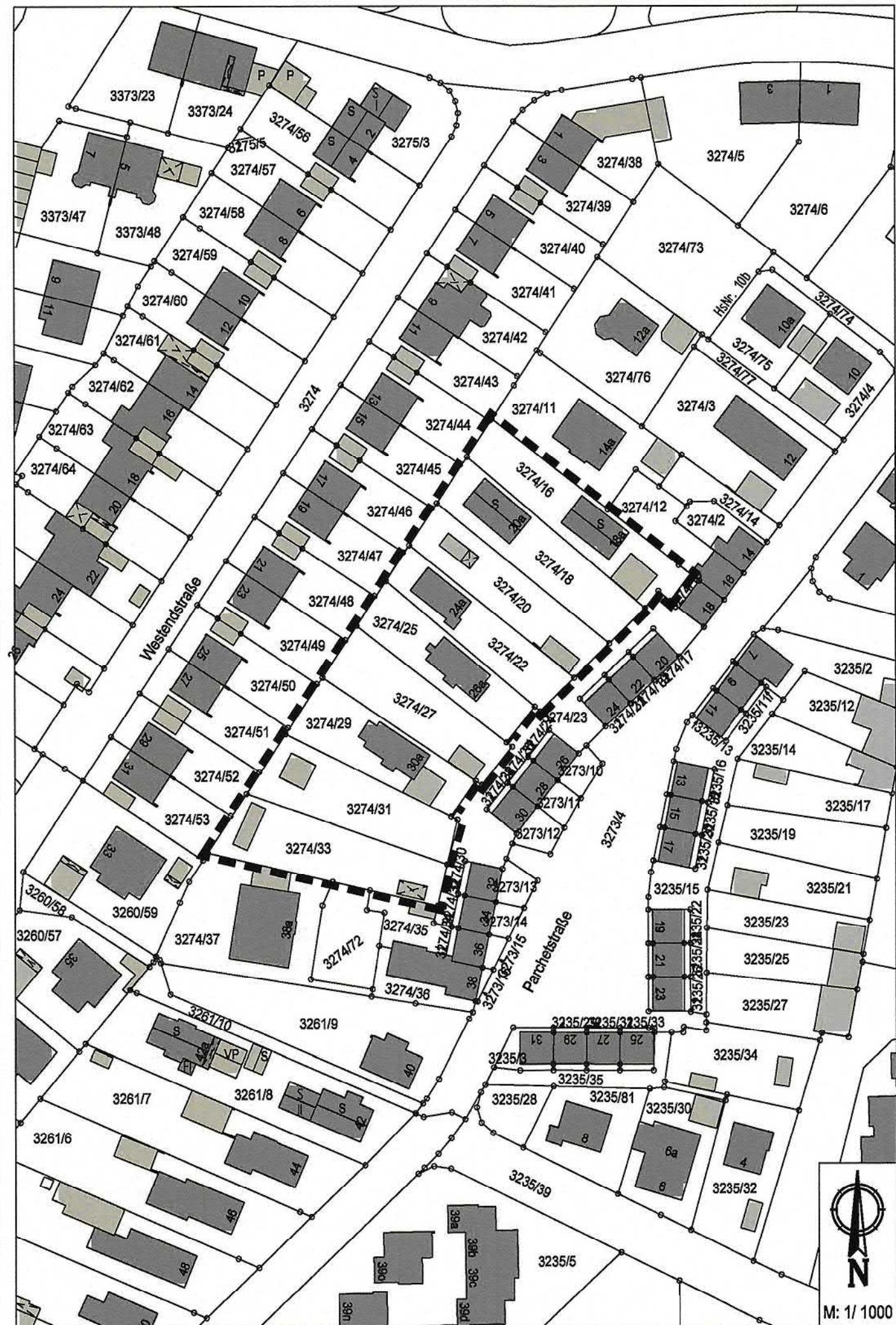




12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Parchetstraße I“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.O.B. erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), für die Grundstücke Fl.Nrn. 3274/16, 3274/18, 3274/20, 3274/22, 3274/25, 3274/27, 3274/29, 3274/31 und 3274/33, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

1. Festsetzungen durch Planzeichen

----- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2.
Die Festsetzung durch Text der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Parchetstraße I“ wird für den Geltungsbereich dieser Änderung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Festsetzungen durch Text

Erdgeschossige Anbauten wie Terrassenüberdachungen oder Wintergärten in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Glas-Konstruktion sind wahlweise an der westlichen oder östlichen Giebelfassade der Gebäude bis zu einer Tiefe von max. 3,50 m und einer Breite von max. 5,00 m über die Baugrenze hinaus zugelassen.

Die Überschreitung der Baugrenzen für erdgeschossige Anbauten wird nur an einer Giebelseite zugelassen.

Die nördliche Außenwand von erdgeschossigen Anbauten - bei zu den Seiten offenen Überdachungen die fiktive nördliche Außenwand - ist um mindesten 1,00 m nach Süden abgerückt von der nördlichen Gebäudeaußenkante des Hauptgebäudes herzustellen. Die traufseitige Außenwand von erdgeschossigen Anbauten darf eine Höhe von 2,55 m, gemessen von Oberkante natürliches Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut nicht überschreiten.

Die Anbauten sind mit Pultdach, Dachneigung 7° - 10°, zugelassen.

§ 2

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1998 weiter fort.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim i.O.B., 14.10.2020
geändert 19.01.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Westlich der Parchetstraße I“ 12. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.O.B. (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.O.B. am 14.07.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 20.05.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.05.2021 mit 30.06.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.O.B. hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20. Juli 2021 Nr. Ö 138 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.O.B., den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.O.B., den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.O.B., den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister